Gemeinde Bremgarten bei Bern

Verordnung über die Organisation der Schulen

Verordnung über die Organisation der Schulen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bremgarten,

gestützt auf Artikel 9 und 11 des Organisationsreglements vom 25. Oktober 1999 der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern (OgR),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Schulwesen

Art. 1

1 Das Schulwesen der Gemeinde umfasst die Klassen der Volksschule (Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I).

2 Die Gemeinde führt eine Tagesschule. Diese ist der Volksschule angegliedert.

Einzugsgebiet

Art. 2

1 Das Einzugsgebiet der Volksschule entspricht dem Gebiet der politischen Gemeinde Bremgarten.

2 Für den Volksschulbesuch von auswärtigen Kindern in Bremgarten oder von Kindern aus Bremgarten in anderen Gemeinden kann der Gemeinderat Vereinbarungen treffen.

Kindergarten

Art. 3

1 Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Jahre der Volksschule.

2 Der Eintritt in den Kindergarten und der Uebertritt vom Kindergarten in die Primarstufe sind kantonal geregelt[1].

Primarstufe

Art. 4

1 Das 1. bis 6. Schuljahr bildet die Primarstufe.

2 Die 1. bis 4. Klassen bilden die Unterstufe und werden nach Möglichkeit im Schulhaus Kalchackerstrasse unterrichtet.

3 Die 5. und 6. Klassen bilden die Mittelstufe und werden nach Möglichkeit im Schulhaus Chutzenstrasse unterrichtet.

Sekundarstufe 1

Art. 5

1 Die weiteren drei Jahre der Volksschule nach der Primarstufe (7. bis 9. Schuljahr) bilden die Sekundarstufe I. Sie besteht aus Real- und Sekundarschülerinnen und -schülern und wird nach Möglichkeit im Schulhaus Chutzenstrasse unterrichtet.

2 Die Sekundarstufe 1 führt das Modell 3b Spiegel[2]. Der Unterricht erfolgt in Klassen, denen sowohl Real- als auch Sekundarschülerinnen und –schüler zugeteilt sind. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht auf dem Niveau, dem sie in diesen Fächern zugewiesen sind. Niveauunterricht kann in weiteren Fächer angeboten werden.

---

[1] Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) vom 14. Mai 2013, Artikel 16 und Volksschulverordnung (VSV) vom 10. Januar 2013, Artikel 2 und 3

[2] OgR Anhang I

3 Der Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ist kantonal geregelt.[3]

4 Niveauzuteilung und Niveauwechsel sind kantonal geregelt[4]. Förderunterricht wird nur bei Niveauwechseln nach dem ersten Semester des 7. Schuljahres gewährt.

Mittelschul-vorbereitung und gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr

Art. 6

1 Die Mittelschulvorbereitung findet im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in der Gemeinde statt.

2 Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr erfolgt an den öffentlichen Maturitätsschulen der Absprachegebiete Bern, Hofwil und Köniz.

Besondere Massnahmen

Art. 7

1 Die besonderen Massnahmen der Volksschule umfassen:

a Integrative Förderung;

b Logopädie, Lese-, Rechtschreibe- und Rechenschwäche;

c Psychomotorik;

d Deutsch als Zweitsprache.

2 Die Integration der Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, richtet sich nach dem Integrationskonzept[5].

3 Die Gemeinde organisiert die Förderung von Hochbegabten in geeigneter Form.

Tagesschule

Art. 8

1 Die Tagesschule der Gemeinde Bremgarten ist eine nach kantonalem Recht familienergänzende Kinderbetreuung, die in die Volksschule integriert ist.

2 Der Betrieb der Tagesschule richtet sich nach der Verordnung über die Tagesschule[6].

2. Schulorgane

2.1. Organe

Art. 9

1 Es bestehen folgende Schulorgane:

a der Gemeinderat;

b die Bildungskommission;

c die Schulleitung.

2 Soweit die Aufgaben der Schulorgane nicht im Organisationsreglement geregelt sind, ergeben sie sich aus dem Funktionendiagramm in Anhang I zu dieser Verordnung.

---

[3] Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) vom 14. Mai 1992, Art. 31 bis 42, gestützt auf Artikel 25, 26 und 74 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und Artikel 23a der Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV)

[4] Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) vom 14. Mai 1992, Artikel 42, 48 und 49

[5] Integrationskonzept der Schule Bremgarten gemäss Art. 17 VSG, Fassung 5. September 2001

[6] Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Bremgarten vom 3. Dezember 2013

2.2. Gemeinderat

Art. 10

1 Der Gemeinderat nimmt die strategisch-politische Führung der Volksschule wahr. Die Hauptaufgaben sind im Organisationsreglement der Gemeinde Bremgarten geregelt, alle weiteren Aufgaben im Funktionendiagramm im Anhang I zu dieser Verordnung.

2 Er entscheidet nach Anhörung der Bildungskommission über:
- a die strategische Ausrichtung und das Leitbild der Schule;
- b die Schwerpunkte der Schul- und Qualitätsentwicklung.

3 Er wählt auf Antrag der Bildungskommission:
- a die Schulleitung;

Er delegiert die Anstellung und die Entlassung der Lehrkräfte an die Schulleitung.

4 Er wählt auf Antrag der Schulleitung
- a die Hauswartinnen und Hauswarte;
- b die Schulsekretärin oder den Schulsekretär;
- c die Schulärztinnen und –ärzte sowie die Schulzahnärztinnen und -ärzte.

5 Er entscheidet auf Antrag der Bildungskommission insbesondere über:
- a die Schaffung und Aufhebung von Standorten und Klassen;
- b Vereinbarungen mit anderen Gemeinden einschliesslich der Regelung;
- c Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen.

6 Er entscheidet auf Antrag der Schulleitung oder der Bildungskommission insbesondere über:
- a die Einführung und Aufhebung des fakultativen Unterrichts;
- b die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten.

2.3. Bildungskommission

Art. 11

Die Aufgaben der Bildungskommission ergeben sich aus Anhang III des Organisationsreglements und dem Funktionendiagramm im Anhang I zu dieser Verordnung.

2.4. Schulleitung

Organisation

Art. 12

1 Die Volksschule sowie die Tagesschule werden durch die Schulleitung geführt.

2 Der Kindergarten, die Unterstufe und die Oberstufe werden je von einer Stufenleitung geführt. Zusammen bilden sie die Schulleitung.

3 Die Tagesschulleitung ist der Stufenleitung Unterstufe unterstellt.

Aufgabe

Art. 13

1 Die Aufgaben der Schulleitung sind durch kantonale Vorschriften[7] und durch diese Verordnung geregelt.

[7] VSG vom 19. März 1992 Art. 36 und LAV vom 1. August 2007, Art. 89

2 Insbesondere obliegen der Schulleitung:

a die pädagogische Leitung sowie die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung, die Schul- und Qualitätsentwicklung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern- und Informationsarbeit;

b die Anstellung der Lehrpersonen und der Tagesschulleitung, soweit vom Gemeinderat delegiert.

3 Alle weiteren Aufgaben ergeben sich aus dem Funktionendiagramm im Anhang I zu dieser Verordnung.

3. Aufgaben der Verwaltung

Schulsekretariat

Art. 14

1 Das Schulsekretariat wird von einer Sekretariatsperson geführt.

2 Das Schulsekretariat ist der Schulleitung unterstellt.

3 Aufgaben und Befugnisse des Schulsekretariats sind im Funktionendiagramm im Anhang I zu dieser Verordnung und im Pflichtenheft geregelt.

Schul-liegenschaften

Art. 15

1 Für den Unterhalt und die Pflege der Kindergärten, Schul- und Sportanlagen ist der Liegenschaftsausschuss der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und den Abwartschaften zuständig.

2 Der Liegenschaftsausschuss erstellt dafür das notwendige Budget.

4. Elternmitwirkung

Elternforum

Art. 16

1 Die vom Gesetz vorgeschriebene Elternmitarbeit wird vom Elternforum wahrgenommen.

2 Die Grundsätze, Ziele und Organisation des Elternforums sind in der Verordnung über die Elternmitarbeit[8] geregelt.

5. Gesundheitsdienst

Schulärztlicher Dienst

Art. 17

1 Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde Bremgarten praktizierenden Ärztinnen und Ärzte besorgt.

2 Das Schulsekretariat organisiert die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Schularzt oder der Schulärztin. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften[9].

Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 18

1 Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde Bremgarten praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte besorgt.

---

[8] Verordnung vom 24. Januar 2012 über die Elternmitarbeit der Einwohnergemeinde Bremgarten

[9] VSG vom 19. März 1992, Art. 59

2 Das Schulsekretariat organisiert die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Schulzahnarzt oder der Schulzahnärztin. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften[10].

Schulzahnpflege

Art. 19

Der Gemeinderat wählt eine ausgebildete externe Zahnpflegefachperson.

Beiträge an die Behandlungskosten

Art. 20

1 Die Gemeinde leistet nach Reglement Beiträge an die Kosten der Behandlung von Kindern minderbemittelter Eltern im Rahmen der Schulzahnpflege.

2 Gesuche um Gemeindebeiträge sind an die Gemeinde zu richten.

6. Weitere Angebote

Freiwilliger Schulsport

Art. 21

Der freiwillige Schulsport steht allen in Bremgarten wohnhaften Schülerinnen und Schülern offen.

Art. 22

Die Schulleitung oder die Bildungskommission beantragt dem Gemeinderat die Einführung oder Aufhebung von Angeboten im freiwilligen Schulsport.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt diejenige vom 24. Januar 2012.

Bremgarten, 9. Februar 2016

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Der Präsident: Der Sekretär:

[10] VSG vom 19. März 1992, Art. 60